

Neufassung des Bebauungsplanes Sport- und Freizeitgebiet Löhlin, Gemeinde Bahlingen

Artenschutzrechtliche Abschätzung

Grundlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber:

Gemeinde Bahlingen
Webergäble 2

79353 Bahlingen am Kaiserstuhl

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10

77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung:

PHILIPP GEHMANN
M. Sc. Forest Ecology and Management

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW



Bühl, Stand 28. November 2016

Neufassung des Bebauungsplanes Sport- und Freizeitgebiet Löhlin, Gemeinde Bahlingen

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Die Neufassung des Bebauungsplans Sport- und Freizeitgebiet Löhlin, Gemeinde Bahlingen, ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung für den Reitsport sowie einen Hundesportverein zu schaffen (siehe Abbildung 1 - Nutzungszonen 1, 3 und 7; siehe auch Planungsbüro FISCHER 2013 a, b). In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt. Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Im Jahr 2014 wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung angefertigt, die auf zwei Geländeterminen im Winter 2013/2014 basiert (BOSCHERT & GEHMANN 2014). Nachdem im Frühjahr 2014 eine Pflegemaßnahme in Nutzungszone 4 des Geltungsbereiches durchgeführt wurde, wurde auf Hinweis des Landratsamtes Emmendingen (Schreiben vom 21. März 2014: *Bis zur Offenlage müssen noch die Maßnahmen am Gewässer im Norden des Plangebietes beschrieben und artenschutzrechtlich bewertet, sowie die Grünlandbestände erfasst werden.*) hin die Bewertung dieser Maßnahme im September 2016 zusätzlich beauftragt und dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung beigelegt.

Außerdem erfolgt die Beurteilung aus artenschutzrechtlicher Sicht einer zum jetzigen Zeitpunkt (Stand Oktober 2016) noch nicht durchgeführten Maßnahme im Bereich des entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches und nach Süden verlaufenden Entwässerungs-



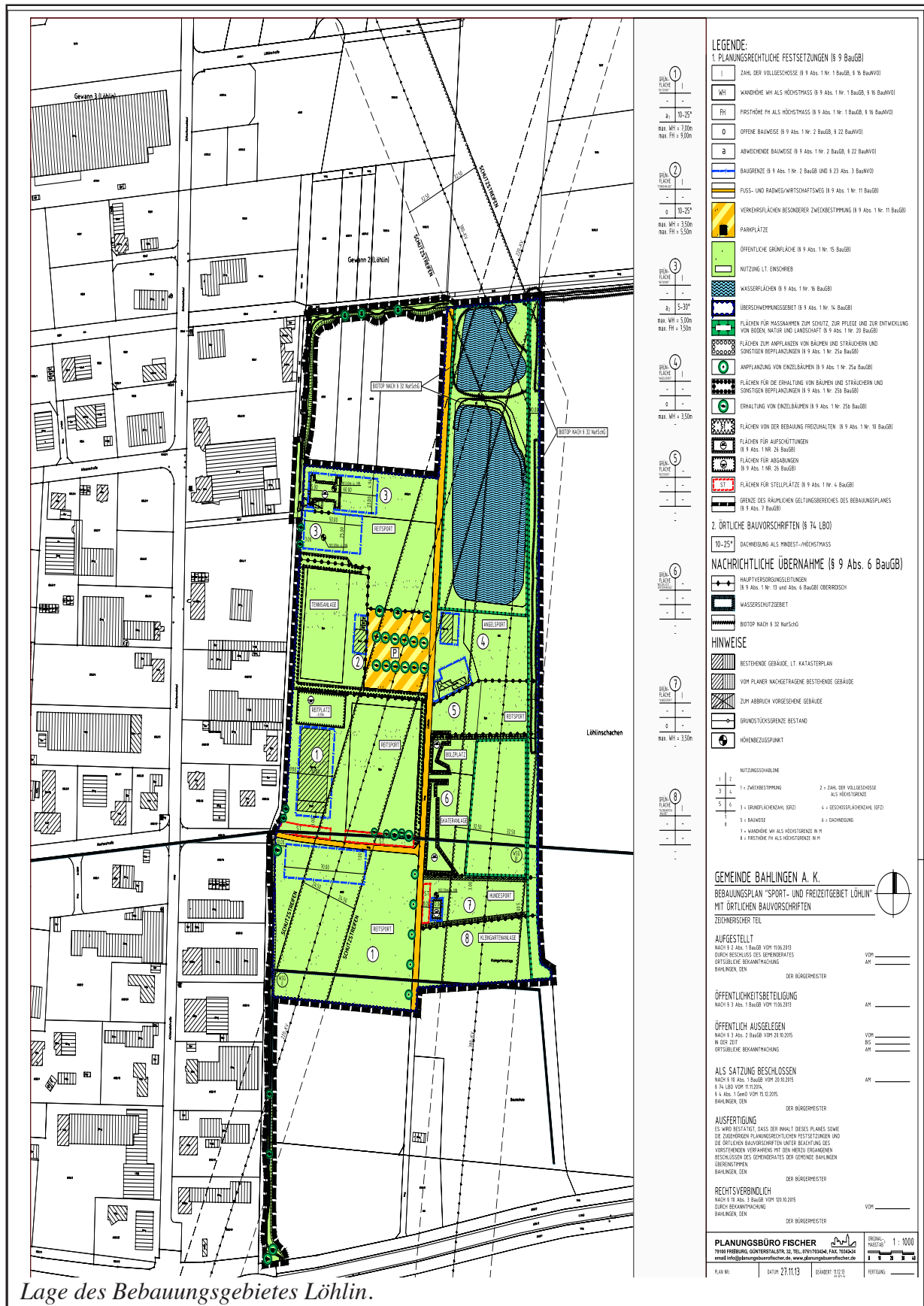
grabens mit ein. Diese Maßnahme wurde in Vorabstimmung durch die Gemeinde Bahlingen mit dem Planungsbüro FISCHER sowie dem LRA Emmendingen zum Ausgleich des entstehenden Retentionsverlustes im Zuge einer Planumsetzung vorgesehen (ZINK INGENIEURE 2016).

Diesem Bericht liegt folglich die 2014 erstellte artenschutzrechtliche Abschätzung (BOSCHERT & GEHMANN 2014) zugrunde, ergänzt durch die zusätzliche Bewertung der erwähnten bereits durchgeführten bzw. noch ausstehenden Maßnahmen im Oktober 2016. Abgesehen von diesen Maßnahmen ergaben sich aus artenschutzrechtlicher Perspektive vor Ort keine Änderungen im Vergleich zum Stand der ersten Fassung dieses Berichts.

2.0 Betrachtungsraum

In der Nutzungszone 1 befindet sich eine Reithalle, westlich entlang der Grenze verläuft an dieser ein Entwässerungsgraben, der zum Zeitpunkt der Begehungen trockenlag und offenbar nur zeitweise wasserführend ist und nicht die Charakteristika eines Fließgewässers aufweist. Dieser Graben verläuft weiter entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes. Nach Osten anschließend befindet sich ein von Bäumen umstandener Reitplatz. Nach Süden grenzt eine Wiesenfläche an, die von einigen Gehölzen entlang des Weges unterbrochen wird. An den Reitplatz weiter nach Osten grenzt eine dichte Gehölzreihe, auf die eine weitere Freifläche mit einer Skateranlage folgt (Nutzungszone 6). Entlang der östlichen Grenze verläuft eine weitere Gehölzreihe. Die Skateranlage ist nach Norden ebenfalls von einer Gehölzreihe von der darauf folgenden Nutzungszone 5 getrennt, diese Reihe setzt sich nach Westen fort und begrenzt auch die Reithalle nach Norden. Südlich der Nutzungszone 6 geht das Gelände ohne weitere markante Strukturen in die Nutzungszone 7 über. Die Fläche selbst ist durch Grünland geprägt. Danach folgt die Kleingartenanlage (Nutzungszone 8). In der Nutzungszone 2 befinden sich eine Tennisanlage und der dazugehörige Parkplatz, um die Plätze stehen höhere Laubbäume. Auf dem Parkplatz wurden ebenfalls Bäume vorgefunden. Auf der östlichen Seite des Parkplatzes liegen ein größeres und ein kleineres Stillgewässer mit Schilfbereichen am Ufer und ungefähr 30 bis 50 cm hohen Abbruchkanten in einigen Uferbereichen (gehören zur Nutzungszone 4). An die Nutzungszone 2 nach Norden schließt die Nutzungszone 3 an mit einer Pferdekoppel. Nördlich und östlich der Gewässer befinden sich dichte Gehölzreihen und entlang der östlichen Grenze dahinter noch ein Graben.

Im Zuge der Pflegemaßnahme im Frühjahr 2014 wurde zwischen den beiden Stillgewässern in Nutzungszone 4 ein Durchfluss geschaffen, der diese seither miteinander verbindet (MAYER 2014). Außer dieser Tatsache haben sich keine Nutzungsänderungen im Geltungsbereich ergeben.



3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen von Vorortterminen am 2. Dezember 2013 und 8. Januar 2014 unter Hinzuziehung der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurde am 14. September 2016 eine weitere Begehung durchgeführt, bei welcher eine Beurteilung der im Frühjahr 2014 nach genannten Begehungsterminen durchgeführte Pflegemaßnahme an den beiden Stillgewässern im Norden des Plangebietes vorgenommen wurde.

4.0 Schutzgebiete

NATURA 2000 - Gebiete

Etwa 1,1 km westlich des Geltungsbereiches auf der anderen Ortsseite von Bahlingen liegt die östliche Grenze des Vogelschutzgebietes 'Kaiserstuhl' (7912-442).

Durch eine Planumsetzung im Geltungsbereich können aufgrund der Entfernung erhebliche Auswirkungen und somit eine Betroffenheit dieses Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

Kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

Das nördliche und kleinere der beiden Gewässer sowie der nördliche Uferbereich des größeren, südlichen Gewässers sind als kartierter Biotop 'Verlandungsbereich der Baggerseen im Löhlin-schachen' (178123160601) ausgewiesen. Der Biotop-Erhebungsbogen führt keine Tierarten für dieses Biotop auf, es werden u. a. die Biotoptypen Ufer-Schilfröhricht und Rohrkolben-Röhricht genannt.

Des Weiteren sind große Teile der Gehölzstreifen entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches als kartierter Biotop 'Feldhecken im Löhlin-schachen' (178123160602) ausgewiesen.

Durch die Pflegemaßnahme im Frühjahr 2014 wurde zwischen den beiden Stillgewässern in Nutzungszone 4 ein Durchfluss geschaffen, der diese seither miteinander verbindet. Dabei wurde in den kartierten Biotop 'Verlandungsbereich der Baggerseen im Löhlin-schachen' (178123160601) eingegriffen (siehe hierzu die Ausführungen von MAYER 2014).

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

Vögel

Bei den Begehungen wurden im Geltungsbereich folgende Arten angetroffen: Ein *Eisvogel* wurde am größeren der beiden Gewässer im nordwestlichen Bereich und ein *Silberreiher* auf der westlich angrenzenden Ackerfläche beobachtet. Außerdem wurden mehrere Individuen der *Blaumeise* und *Amsel* in den Gehölzbereichen und Bäumen im gesamten Betrachtungsgebiet, außerdem zwei *Elstern* und vier überfliegende *Rabenkrähen* registriert.

In den verschiedenen Gehölzstrukturen, die das Gesamtgebiet durchziehen, kann mit Vorkommen, neben häufigeren und/oder verbreiteteren Arten wie *Mönchsgrasmücke*, von selteneren gebüschbrütenden Arten wie *Goldammer* oder *Dorngrasmücke* gerechnet werden, u.a. in der südöstlichen Ecke der Nutzungszone 7 sowie in den Strukturen der Uferbereiche der beiden Stillgewässer (Nutzungszone 4).

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten beziehungsweise dem Eingriff in vorhandene Gehölzstrukturen kann es prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden (siehe VM 1).

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die im gesamten Gebiet sowie direkt angrenzend zu erwartenden Arten auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist prinzipiell möglich, da durch Eingriffe in Gehölzstrukturen Lebensraum für einzelne Arten wie *Mönchsgrasmücke*, *Dorngrasmücke* und *Goldammer* zerstört werden könnte. Da ein Eingriff in diese Strukturen jedoch nicht vorgesehen ist, bleibt die ökologische Funktion der relevanten Strukturen im Geltungsbereich, welche als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen könnten, im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Anzumerken ist, dass durch Pflegemaßnahmen, welche im Frühjahr 2014 in Uferbereichen am Nordende des Geltungsbereiches durchgeführt wurden, potentiell in Lebensstätten genannter Arten, u.a. *Dorngrasmücke* und *Goldammer*, eingegriffen wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es hier zur Zerstörung von Lebensstätten gekommen ist. Diese



Bereiche befinden sich jedoch bereits wieder in der Entwicklung und stehen gebüschbrütenden Arten wie *Dorngrasmücke* als Lebensstätte wieder zur Verfügung. Im Zuge der geplanten Verbreiterung des Entwässerungsgrabens können einzelne Gehölze betroffen sein. Aufgrund der Tatsache, dass im Umfeld weitere geeignete Gehölzstrukturen zur Verfügung stehen, ist hierdurch jedoch ebenfalls nicht mit einer Betroffenheit und der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gebüschbrütender Arten zu rechnen, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Drei große Bäume im Bereich des nördlichen Grabens sollen ferner ebenfalls erhalten bleiben (siehe auch 6.0 Bewertung Pflegemaßnahmen).

Säugetiere

Innerhalb dieser Gruppe sind vor allem *Fledermäuse* zu nennen. Einige Arten können Nahrungshabitate im gesamten begutachteten Raum, auch den Gewässern, vorfinden. Quartiere in Gebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, u.a. im Pferdestall im südwestlichen Eck, können nicht ausgeschlossen werden. Durch die Vorhaben in den Nutzungszonen 1, 3 und 7 sind keine möglichen Quartiere betroffen, auch essentielle Nahrungsgebiete sind u.a. aufgrund der Kleinflächigkeit nicht berührt. Da der Bereich bereits jetzt optische Reize in Form von Lichtimmissionen aufweist, sind durch die neuen Vorhaben keine entscheidenden Verschlechterungen für Fledermausarten zu erwarten (insbesondere für die lichtempfindlichen Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*), die das Gelände als Flugroute oder Nahrungshabitat nutzen und durch Wirkfaktoren wie Licht, zu bestimmten relevanten Zeiten (hier: Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderungszeiten) gestört werden könnten. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten kann somit ausgeschlossen werden.

Für die *Haselmaus* ist ein Vorkommen aufgrund fehlender ausreichender Lebensraumstrukturen nicht möglich bzw. nur ausnahmsweise in den randlich vorhandenen dichten Gehölzstrukturen denkbar. Da in diese Strukturen nicht eingegriffen wird, kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art somit ausgeschlossen werden.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor. Außerdem befindet sich der Geltungsbereich außerhalb des Vorkommensgebietes dieser Art. Ein Vorkommen des *Bibers* wäre grundsätzlich entlang von Fließgewässern im Naturraum möglich. Aktuell sind in der Umgebung jedoch keine Vorkommen bekannt. Arten wie *Wildkatze*, *Wolf* und *Luchs* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten kann somit ausgeschlossen werden.



Reptilien

Ein Vorkommen der *Zauneidechse* ist für den Bereich des Pferdestalles nicht auszuschließen, aber auch in den Randbereichen der Nutzungszonen 3 und 7, u.a. in der südöstlichen Ecke der Nutzungszone 7. Eine Betroffenheit dieser Art kann somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, durch eine Schonung der genannten Bereiche jedoch verhindert werden. Ferner können im vorgesehenen Bereich für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" geeignete Maßnahmen zur Aufwertung des Lebensraumes für diese Art umgesetzt werden. Unter Einhaltung vorgeschlagener Maßnahmen kann eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art verhindert werden (siehe VM 2, M1).

Außerdem ist festzustellen, dass die am Nordende des Geltungsbereiches durchgeführte Pflegemaßnahme im Frühjahr 2014 durch Beseitigung dichter Brombeerhecken und Schaffung offener Strukturen mit Rohbodenbereichen der *Zauneidechse* potentiell zugute kommt und im Hinblick auf diese Art folglich positiv zu bewerten ist. Gleiches ist für die geplante Verbreiterung des Entwässerungsgrabens entlang der nördlichen Grenze und im südlichen Bereich des Plangebietes zu erwarten, da es hier zumindest einseitig zur Abflachung und gleichzeitigen Auflichtung des Böschungsbereiches kommt, und hier dadurch temporär geeignete Rohbodenbereiche entstehen.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten dieser Gruppe wie *Schlingnatter* und *Maueridechse* besteht im Geltungsbereich nur an wenigen Stellen geeigneter Lebensraum, dieser liegt wiederum nicht in den von der geplanten Umsetzung betroffenen Nutzungszonen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten im Geltungsbereich können somit weitgehend ausgeschlossen werden (siehe VM 2, M 1).

Amphibien

Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Amphibien-Arten, u.a. *Kammolch*, *Gelbbauchunke* und *Kreuzkröte*, ist im Geltungsbereich in der Nutzungszone 4 anzutreffen. Zumindest ist die *Kreuzkröte* aus der Umgebung bekannt. Die übrigen Bereiche, besonders die Nutzungszonen 1, 3 und 7, bieten jedoch keinen oder nur sehr kleinflächig geeigneten Landlebensraum. In den Nutzungszonen 1, 3 und 7 wurden keine möglichen Fortpflanzungsgewässer gefunden. Von einer Betroffenheit ist daher nicht auszugehen. Ein Verlust einzelner Individuen liegt unterhalb des allgemeinen Tötungsrisikos für diese Art durch die bisherige Nutzung des Geländes.

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten im Geltungsbereich kann daher weitgehend ausgeschlossen werden.



Durch die im Frühjahr 2014 durchgeführten Pflegemaßnahmen, besonders durch Abschrägung und Schaffung von Wasserwechselzonen (siehe MAYER 2014), in Uferbereichen der Gewässer in Nutzungszone 4 kam es für Arten dieser Gruppe zu einer Aufwertung durch das Zurückdrängen von dichtem Brombeerbewuchs und daraus resultierender, wieder offener Flachwasserbereiche, wovon speziell die *Kreuzkröte* profitiert. Dies gilt auch für die Verbreiterung des Grabens entlang der nördlichen und im Süden des Geltungsbereiches, da hier weitere bzw. größere Bereiche für temporäre Stillgewässer geschaffen werden.

Fische und Rundmäuler

Mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus diesen Gruppen ist aufgrund fehlender geeigneter Fließgewässer im Geltungsbereich nicht auszugehen. Somit ist nicht mit einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Krebse

Mit dem Vorkommen relevanter Arten dieser Gruppe wie dem *Steinkrebs* ist aufgrund fehlender geeigneter Fließgewässer im Plangebiet nicht zu rechnen. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Muscheln

Für die einzige artenschutzrechtlich relevante Art dieser Gruppe, die *Kleine Flussmuschel*, besteht innerhalb des Geltungsbereiches sowie direkt angrenzenden Bereichen kein Lebensraum, geeignete Fließgewässer. Mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher nicht zu rechnen.

Schnecken

Für die artenschutzrelevanten Arten der ***Landschnecken*** (Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) findet sich im Betrachtungsgebiet kein Lebensraum. Vorkommen und somit auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden. Für die einzige **artenschutzrechtlich relevante Wasserschnecken**-Art, die *Zierliche Tellerschnecke*, liegt der Eingriffsbereich außerhalb der Verbreitung dieser Art. Ein Vorkommen ist daher ebenfalls ausgeschlossen. Auch für diese Art kann somit die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Libellen

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Gruppe sind bei der *Helm-Azurjungfer* im Naturraum möglich, jedoch aufgrund der Lebensraumausstattung im Geltungsbereich, hier dem Fehlen geeigneter Fließgewässer, nicht anzunehmen. Von einer Erfüllung von



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
artenschutzrelevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
Dorngrasmücke	+	Eingriff Gehölze	Vermeidung - VM1
Mönchsgrasmücke	+	Eingriff Gehölze	Vermeidung - VM1
Goldammer	+	Eingriff Gehölze	Vermeidung - VM1
Säugetiere			
Fledermäuse	--	--	--
übrige Säugetierarten	--	--	--
Reptilien			
Zauneidechse	+	Eingriff Randbereiche	Vermeidung - VM 2; Minimierung M1
Schlingnatter	+	Eingriff Randbereiche	Vermeidung - VM 2; Minimierung M1
übrige Reptilienarten	+	Eingriff Randbereiche	Vermeidung - VM 2; Minimierung M1
Amphibien			
Kreuzkröte	--	--	--
übrige Amphibienarten	--	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--	--
Muscheln	--	--	--
Krebse	--	--	--
Wasserschnecken	--	--	--
Landschnecken	--	--	--
Libellen	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--
Schmetterlinge			
Großer Feuerfalter	+	Eingriff Randbereiche	Vermeidung - VM 2; Minimierung M1
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	+	Eingriff Randbereiche	Vermeidung - VM 2; Minimierung M1
Spanische Flagge	+	Eingriff Randbereiche	Vermeidung - VM 2; Minimierung M1
Nachtkerzenschwärmer	+	Eingriff Randbereiche	Vermeidung - VM 2; Minimierung M1
Großer Feuerfalter	+	Eingriff Randbereiche	Vermeidung - VM 2; Minimierung M1
übrige Schmetterlingsarten	--	--	--
artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--
Flechten	--	--	--



Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist für diese Art daher nicht auszugehen. Vorkommen der *Zierlichen Moosjungfer* sind aus dem Kaiserstuhl bekannt, nicht jedoch aus dem Plangebiet, aufgrund der Beschaffenheit der Stillgewässer auch nicht wahrscheinlich.

Weitere Arten aus dieser Tiergruppe, wie die *Asiatische Keiljungfer*, kommen im Naturraum nicht vor. Zusammenfassend kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Gruppe ausgeschlossen werden.

Wasser bewohnende Käfer

Die einzige, artenschutzrechtlich relevante Art, der *Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer*, kommt im Naturraum nicht vor. Sie kann daher ausgeschlossen werden, mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht zu rechnen.

Holzkäfer

Mit dem Auftreten von artenschutzrelevanten Arten ist aufgrund der Lebensraumausstattung, u.a. fehlendes Totholz in den Nutzungszonen 1, 3 und 7, nicht zu rechnen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten sind auf den Grünflächen vor allem im Südosten des Gebietes nicht auszuschließen. So könnten unter anderem *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* und *Großer Feuerfalter* geeignete Lebensraumstrukturen vorfinden. Von diesen beiden Arten sind in der Nachbarschaft Nachweise bekannt. Das Grünland selbst bietet keinen ausreichenden Lebensraum, u.a. sind verschiedene Ampferarten oder der Große Wiesenknopf als Nahrungspflanzen nur ausnahmsweise vorhanden. Eine Betroffenheit ist nur anzunehmen, wenn die Randbereiche in Anspruch genommen werden. Bei zwei weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten, *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge*, sind Vorkommen nicht auszuschließen, besonders in Randbereichen, sofern dort entsprechender Lebensraum bzw. Lebensraumelemente wie Weidenröschen und Nachtkerzen wachsen.

Sollte in diese Randbereiche im Zuge einer Planumsetzung eingegriffen werden, kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden (siehe VM 2).



Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige Arten im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten kommen *Rogers Goldhaarmoos* sowie *Grünes Besenmoos* im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden geeigneten Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Die einzige artenschutzrechtlich relevante *Flechten*-Art, die Echte Lungenflechte - *Lobaria pulmonaria*, kommt im Naturraum vor, mangels geeigneten Lebensraumes jedoch nicht im Betrachtungsgebiet. Sie bewohnt überwiegend montane bzw. hochmontane, niederschlagsreiche, milde bis kühle Lagen. Vorkommen in submontanen bzw. collinen Stufen sind nicht mehr bekannt.

Daher können für diese Arten eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6.0 Bewertung Pflegemaßnahmen**Frühjahr 2014**

Im Frühjahr 2014 wurde am Nordende des Geltungsbereiches in Uferbereichen eine Pflegemaßnahme durchgeführt. Hauptsächlich wurden anstehende dichte Brombeerhecken entfernt, zudem wurden mehrere Flachwasserzonen sowie ein Durchfluss zwischen beiden Stillgewässern geschaffen. Dies geschah, nachdem der erste Vororttermin im Zuge der artenschutzrechtlichen Abschätzung bereits vorgenommen worden war.

Durch diese Maßnahmen, hier im Speziellen die Entfernung dichter Gehölzstrukturen, wurden potentielle Lebensstätten gebüschbrütender Vogelarten wie *Dorngrasmücke* und *Goldammer* zerstört. Eine Erheblichkeit dieses Eingriffs kann rückblickend nicht abschließend beurteilt werden, es wurde bei einer weiteren Geländebegehung im September 2016 jedoch festgestellt, dass die einsetzende Sukzession der durch die Maßnahme geförderten Ufervegetation den genannten Vogelarten bereits wieder punktuell potentielle Brutplätze bietet, und die ökologische Funktion der Maßnahmenbereiche im räumlichen Zusammenhang bereits wieder zum Teil erfüllt wird. Die Fortsetzung dieser Entwicklung ist anzunehmen.

Für weitere Artengruppen bzw. einzelne, artenschutzrechtlich relevante Arten wie z.B. *Kreuzkröte* oder *Zauneidechse* kann die Pflegemaßnahme durch die Schaffung von für diese Arten geeigneten Strukturen wie Flachwasserbereichen beziehungsweise Rohbodenflächen

als positiv bewertet werden. Außerdem wurde die Unterstützung und Reinitialisierung von Biotoptypen wie Ufer-Schilfröhricht und Rohrkolben-Röhricht erreicht, wodurch die Maßnahmen auch aus dieser Sicht zu einer Aufwertung des Uferbereichs im Sinne des hier kartierten Biotops geführt hat.

Abschließend wird festgestellt, dass die durchgeführte Pflegemaßnahme keine Auswirkung auf die in dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung getroffenen Aussagen hat.

Vorgesehene Maßnahme Graben Ausbau zum Ausgleich des Retentionsverlustes

Der entlang der nördlichen und westlichen Grenze nach Süden hin verlaufende, nur zeitweise wasserführende Graben soll im Zuge einer Maßnahme verbreitert und leicht mäandrierend mit wechselseitigen Vorlandflächen und gleichmäßig durchgehender Solneigung gestaltet werden (ZINK Ingenieure 2016). Die Böschungsbereiche werden mit autochthonem Saatgut zur Unterbindung invasiver Neophyten eingesät. Drei große, ältere Bäume im nördlichen Grabenbereich bleiben erhalten, einige kleinere Gehölze gehen im Zuge der Umsetzung verloren.

Es ist zu erwarten, dass durch diese Maßnahme in erster Linie eine größere Fläche für temporäre Kleingewässer entsteht und die Böschungsbereiche im Vergleich zum jetzigen Zustand eine ökologische Aufwertung erfahren. Dies ist aus artenschutzrechtlicher Perspektive als positiv zu bewerten und hat keine Auswirkungen auf die in dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung getroffenen Aussagen.

7.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung ist mit Vorkommen und Betroffenheit von Arten aus der Tiergruppe der *Vögel*, u.a. Gehölz gebundene Arten wie *Goldammer*, aber auch *Reptilien* (*Zauneidechse*) und *Schmetterlinge* (*Nachtkerzenschwärmer*, *Spanische Flagge*, *Großer Feuerfalter* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling*) zu rechnen. Eine Betroffenheit und auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen können bei diesen Arten bzw. Gruppen nicht ausgeschlossen werden.

Für die übrigen relevanten Arten und Gruppen sind keine Betroffenheit und keine Verletzung von Verbotstatbeständen anzunehmen, eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für diese Arten daher nicht notwendig.

Auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kann auch für die Gruppen *Vögel*, *Reptilien* und *Schmetterlinge* verzichtet werden, wenn verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die betroffenen Arten zwingend umgesetzt und eingehalten und damit die Auslösung von Verbotsverletzungen verhindert werden.



Von folgender **Voraussetzung** wird ferner ausgegangen: Eingriffe finden nur in den Nutzungszonen 1, 3 und 7 statt, mit Ausnahme des beschriebenen Grabenausbaus. Die Aussagen beziehen sich ausschließlich auf diese drei Nutzungszonen. Sollte sich an diesen Voraussetzungen etwas ändern, können sich in der Beurteilung Änderungen ergeben, eine Betroffenheit und auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen wären dann nicht mehr auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Um im Zuge der Baufeldräumung während der Planumsetzung eine Auslösung des Verbotstatbestandes der Tötung für möglicherweise vorkommende *Vogel*-Arten zu verhindern, werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit der *Vögel* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Dies gilt auch für die Entfernung von Gehölzen im Zuge der geplanten Verbreiterung des Entwässerungsgrabens.
- Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Ein Vorkommen der *Zauneidechse* in Randbereichen der Nutzungszonen 3 und 7 ist nicht auszuschließen. Gleiches gilt für essentielle Nahrungspflanzen der aufgeführten, relevanten *Schmetterlings*-Arten, wodurch auch Vorkommen dieser Arten in diesen Randbereichen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Um die Auslösung von Verbotstatbeständen für Arten dieser beiden Gruppen zu verhindern, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

In die Randbereiche der Nutzungszonen 3 und 7, inklusive der Gehölzstreifen, darf nicht eingegriffen werden, potentielle Lebensräume dürfen durch eine Planumsetzung nicht beeinträchtigt werden. Von dieser Maßnahme ausgenommen sind die Bereiche des beschriebenen geplanten Grabenausbaus in Nutzungszone 3, welche für die hier aufgeführten Arten bzw. Artengruppen nicht von Bedeutung sind.

Weitere Maßnahmen

M 1 - Zur weiteren Minimierung der Möglichkeit einer Beeinträchtigung der erwähnten potentiellen Vorkommen von Arten aus den Gruppen der *Vögel*, *Reptilien* und *Schmetterlinge* werden zudem folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- In den schriftlichen Festsetzungen (Planungsbüro FISCHER 2013 a) sind unter Punkt 8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgelistet. Ergänzende Maßnahmen wären, besonders im Bereich der festgesetzten Fläche:
 - Anlage von breiten Brache- bzw. extensiv genutzten Grünlandstreifen (für Falter, Vögel und Reptilien)
 - Festsetzung von ökologischen Kleinstrukturen, z.B. unbewachsenen Steinriegeln, Kies- und Sandhaufen und Lesesteinwälle, ergänzt durch Stauden- und Grassäume.
 - Die Ausgleichsfläche (siehe Punkt 8.3 bei Planungsbüro FISCHER 2013 a) muss durch die Anlage von aufgelockerten Kleingehölzgruppen mit umgebenden Stauden- und Grassäumen sowie vegetationsarmen Zonen, z.B. kurzrasige Wiesenabschnitte mit einigen Wurzelstrünken, Totholzhaufen und Baumstämmen, aufgewertet werden.
- Unter Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Maßnahmen und Vorbehalte ergeben sich durch die Umnutzung der Nutzungszonen 1, 3 und 7 aus fachgutachterlicher Sicht keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich betroffenen Tiergruppen *Vögel*, *Reptilien* und *Schmetterlinge*. Eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist damit nicht notwendig.

5.0 Literatur und Quellen

BOSCHERT, M., & PH. GEHMANN (2014): Neufassung des Bebauungsplanes Sport- und Freizeitgebiet Löhlin, Gemeinde Bahlingen. Artenschutzrechtliche Abschätzung - Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). - Im Auftrag der Gemeinde Bahlingen.

MAYER, F. (2014): Vorhabensbeschreibung Löhlinsee - Fischereiliche und ökologische Aufwertung. - Im Auftrag der Gemeinde Bahlingen, 3 S.

Planungsbüro FISCHER (2013 a): Schriftliche Festsetzungen Neufassung Bebauungsplan "Sport- und Freizeitgebiet Löhlin", Gemeinde Bahlingen a. K. (Landkreis Emmendingen). - Im Auftrag der Gemeinde Bahlingen, 6 S.

Planungsbüro FISCHER (2013 b): Begründung zur Neufassung Bebauungsplan "Sport- und Freizeitgebiet Löhlin" und zu den örtlichen Bauvorschriften zur Neufassung des B-Plans "Sport- und Freizeitgebiet Löhlin" der Gemeinde Bahlingen a. K. (Landkreis Emmendingen). - Im Auftrag der Gemeinde Bahlingen, 5 S.

ZINK INGENIEURE (2016): Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgebiet Löhlin“, Untersuchung Hochwassersituation TN = 100 a und Grabenausbau zum Ausgleich der Retentionsverluste, Erläuterungsbereich. - Im Auftrag der Gemeinde Bahlingen, 11 S.